

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.06.2009

geändert durch I. Nachtragssatzung vom 17.12.2010
geändert durch II. Nachtragssatzung vom 23.12.2011
geändert durch III. Nachtragssatzung vom 14.12.2012
geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 20.12.2013
geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.11.2014
geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 18.12.2015
geändert durch VII. Nachtragssatzung vom 23.12.2016
geändert durch VIII. Nachtragssatzung vom 24.11.2017
geändert durch IX. Nachtragssatzung vom 23.11.2018
geändert durch X. Nachtragssatzung vom 22.11.2019
geändert durch XI. Nachtragssatzung vom 19.11.2021
geändert durch XII. Nachtragssatzung vom 22.12.2022
geändert durch XIII. Nachtragssatzung vom 22.12.2022
geändert durch XIV. Nachtragssatzung vom 24.11.2023
geändert durch XV. Nachtragssatzung vom 22.11.2024

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Eslohe (Sauerland) (nachfolgend Gemeinde genannt) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe vom 09.10.1990, in der zurzeit geltenden Fassung, stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasserversickerungs- und Regenwasserrückhalteanlagen, Spül- und Saugfahrzeuge, TV-Kamerafahrzeuge, sonstige Geräte und Einrichtungen und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

...

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. Das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
- ba) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
- bb) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zur einer Tiefe von höchstens 40 m.

Geht die tatsächliche bauliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe/ Grundstücksfläche maßgebend, die sich ergibt, wenn von der hinteren Nutzungsgrenze eine Linie parallel zur Erschließungsanlage gezogen wird.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt sind.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem v.H.-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 100
- 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 120
- 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 140
- 4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 150
- 5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 160
- 6. für jedes weitere Geschoss zusätzlich 5

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen, vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist. ...
- (4) Die in Absatz 2 genannten Vom-Hundert-Sätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken um 30 Prozentpunkte. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Vom-Hundert-Sätze um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend Gewerbe betrieben wird. Unter Gewerbe im Sinne dieser Satzung fällt jede gewerbliche oder ähnliche Tätigkeit.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 5,11 €/m² der durch Anwendung der Zuschläge nach den gemäß § 4 Abs. 2 – 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (2) Wird bei einzelnen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlagen
- a) nur Schmutzwasser eingeleitet, wird der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 mit 65 % = 3,32 €/m² erhoben,
- b) nur Regenwasser eingeleitet, wird der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 mit 35 % = 1,79 €/m² erhoben.
- (3) Solange bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 3,45 €/m² und nach Abs. 2, Buchst. a 1,66 €/m². Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen.

- ...
- (4) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit eines Teilanschlusses im Sinne des Abs. 2, Buchst. a) und b) oder der Vorklärung oder Vorbehandlung im Sinne des Abs. 3, wird der Restbetrag nacherhoben, und zwar
- a) im Falle des Abs. 2, Buchst. a) (Einleitung von Schmutzwasser) bei hinzukommender Einleitung von Regenwasser in Höhe von 35 % des jeweils gültigen Anschlussbeitrages nach Abs. 1,
 - b) im Falle des Abs. 2, Buchst. b) (Einleitung von Regenwasser) bei hinzukommender Einleitung von Schmutzwasser in Höhe von 65 % des jeweils gültigen Anschlussbeitrages nach Abs. 1,
 - c) im Falle der Einleitung von Regenwasser und vorgeklärtem oder vorbehandeltem Schmutzwasser nach Abs. 3 bei Wegfall der Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung in Höhe von 32,5 % des jeweils gültigen Anschlussbeitrages nach Abs. 1,
 - d) im Falle der Einleitung von vorgeklärtem oder vorbehandeltem Schmutzwasser nach Abs. 3, bei Wegfall der Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung in Höhe von 32,5 % des jeweils gültigen Anschlussbeitrages nach Abs. 1.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

...

3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 9 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und / oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12).

§ 11 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) zugeführten Wassermengen
 - a) des letzten Kalenderjahres für Anschlussnehmer, deren Wasserverbrauch der Gemeinde bis zum 15.12. des laufenden Jahres bekannt ist,

- b) des vorletzten Kalenderjahres für die übrigen Anschlussnehmer abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 11 Abs. 5). Die Entnahme aus Wasserläufen steht der Gewinnung aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Das Vorhandensein einer privaten Wasserversorgungsanlage ist der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme anzuzeigen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wasserzähler müssen der Eichordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Kaltwasserzähler sind in dem nach dieser Vorschrift festgelegten Zeitraum zu eichen. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt. Der Gebührenpflichtige hat die aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Wassermenge abzulesen und der Gemeinde bis zum 30. November eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, private Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Wasserzähler zu überprüfen.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Zähler muss der Eichordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Einbau des Zählers ist der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar oder nicht möglich, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 30. Juni des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres geltend zu machen (Ausschlussfrist).

- (7) Lässt sich die Schmutzwassermenge nach Absatz 1 nicht feststellen, so gilt bei Wohngrundstücken eine Menge von 45 m³ Abwasser je Hausbewohner des angeschlossenen Grundstückes als Abwassermenge im Sinne von Absatz 1. Bei Schätzungen nach den Absätzen 3, 4 und 5, wird die abzuziehende Wassermenge soweit begrenzt, dass pro Hausbewohner und Jahr eine Mindestschmutzwassermenge von 45 m³ verbleibt. Als maßgebliche Zahl der Hausbewohner gilt die für das jeweilige Grundstück im Erhebungszeitraum mit Hauptwohnsitz gemeldete durchschnittliche Personenzahl.
- (8) Bei Neuanschlüssen wird die Vorausleistung entsprechend den Regelungen von Absatz 7 festgesetzt.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 10 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der letzten allgemeinen Viehzählung vor Beginn des Veranlagungszeitraumes. Für die Umrechnung auf Großvieheinheiten (GVE) wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Pferde unter 3 Jahren	0,7 GVE
Pferde, 3 Jahre und älter	1,1 GVE
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,3 GVE
Jungvieh, 1 - 2 Jahre	0,7 GVE
Kühe, Färsen, Masttiere	1,0 GVE
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2 GVE
Ferkel	0,02 GVE
Läufer	0,06 GVE
Zuchtschweine	0,33 GVE
Mastschweine	0,16 GVE
Legehennen	0,02 GVE
Schafe unter 1 Jahr	0,05 GVE
Schafe, 1 Jahr und älter	0,10 GVE

Ein Abzug von 10 m³/Jahr/Großvieheinheit wird nur insoweit gewährt, wie ein Mindestverbrauch von 45 m³/Jahr/Bewohner des angeschlossenen Grundstücks nicht unterschritten wird; maßgebend ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Bewohner am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit auch eines darüber hinausgehenden Abzuges für den Fall, wenn eine entsprechend höhere abzusetzende Wassermenge über Wassermesser nachgewiesen wird. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Absatz 2.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann die Wassermenge, welche im Rahmen der Viehhaltung verbraucht und nicht dem Kanal zugeführt wird, über einen eigens zu diesem Zweck installierten Wasserzähler nachgewiesen werden. Der Zähler muss der Eichordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Bruchteile eines Kubikmeters Abwasser werden nicht vergünstigt.

- ...
- (10) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach § 11 Abs. 11 um 30 v.H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die

Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Entwässerungssatzung).

- (11) Die jährliche Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 3,09 €.
- (12) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr entsprechend.

§ 12 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Für die Gebührenfestsetzung sind die örtlichen Verhältnisse am 01.09. eines jeden Jahres für die nachfolgende Gebührenperiode maßgeblich. Die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Flächen können durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden.
- (3) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die im Wege der Selbstveranlagung gemachten Angaben werden mit den sich aus den amtlichen Katasterunterlagen ergebenden und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen gewonnenen Daten abgeglichen und ergänzt. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten und die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke, sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Wird auf dem Grundstück erstmals eine bebaute und/oder befestigte Fläche hergestellt oder die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Herstellung / Veränderung anzuzeigen. Liegt der dadurch ausgelöste Veränderungsbetrag unter 10,00 €, erfolgt die Änderung zum folgenden Kalenderjahr. Für die Anzeige gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

- (5) Die Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in 2 Klassen unterteilt:
- Klasse 1 (wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer die keine Gründächer sind) etc.)
 - Klasse 2 (eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken, etc.). Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach der Klasse 2 obliegt dem Grundstückseigentümer. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klasse 2 hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.
- (6) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Grundstücksflächen der Klasse 2 werden infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit nur zu 50 % als bebaute und/oder befestigte Fläche veranlagt.
- (7) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 12 Absatz 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteanlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten/befestigten Grundstücksfläche aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 50 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 m³ beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (8) Der jährliche Gebührensatz je Quadratmeter kanalwirksam bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,39 €.

§ 13

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. ...
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Abwassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Anschlussnehmer.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 16 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 19 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW. ...

§ 20 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2001 sowie die zu ihr ergangenen Nachtragssatzungen vom 26.11.2004, 27.11.2006, 26.11.2007 und 15.05.2008 außer Kraft.